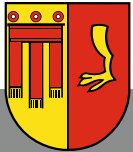
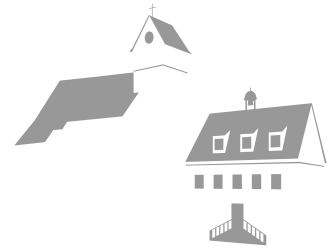


Mein DEIZISAU im Blick



Freitag, 06. August 2021
Ausgabe Nr. 31

Besuchen Sie uns unter www.deizisau.de und www.meindeizisau.de
Diese Ausgabe erscheint auch online unter www.eblaettle.de



Baden-Württemberg

Corona Maßnahmen

13.-29.08.

Sommerferien Programm

für Kinder von 8 bis 12 Jahren

ab 13. August

SPENDE BLUT


BEIM ROTEN KREUZ

16. und 17. August

Dementieren zwecklos

Ein unterhaltsames
Schauspiel um das
Vergessen, die Liebe
und was bleibt von und mit
Britta Dumke-Martin
& Uwe Spille

Mittwoch, 18. August

**DRAN
BLEIBEN
BW**

JETZT
IMPFFEN
LASSEN

Sommer. Sonne. Sicherheit.

Du entscheidest.



dranbleiben-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION



Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung



Gerne können Sie sich **vorrangig per Telefon, E-Mail oder Post** an die jeweiligen Ansprechpartner/innen wenden.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, wer für Ihr Anliegen zuständig ist, erreichen Sie uns zentral unter: Telefon 07153 7013 – 0 oder per E-Mail an post@deizisau.de

Darüber hinaus sind wieder **zu den üblichen Öffnungszeiten** (Mo, Di, Do, Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Di von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **auch ohne vorherige Terminvereinbarung** persönlich im Rathaus für Sie da.

Bitte beachten Sie jedoch, dass es zu längeren Wartezeiten und abhängig vom Besucheraufkommen zu einer vorübergehenden Zutrittsbeschränkung kommen kann. **Bitte machen Sie daher soweit möglich, auch zu Ihrem eigenen Schutz, von einer vorigen Terminvereinbarung Gebrauch. Vielen Dank.**

Die an den Zugängen des Rathauses angebrachten Regelungen sind zwingend zu beachten, andernfalls kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Insbesondere möchten wir Sie auf folgende Regelungen hinweisen:

- Für Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen (Quarantäne) oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, besteht ein Betretungsverbot.
- Zu anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50m** einzuhalten.
- Im Foyer im Erdgeschoss des Rathauses dürfen sich maximal 5 Besucher/innen gleichzeitig aufhalten.
- Der Eintritt ist nur einzeln bzw. maximal zu zweit gestattet.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.
- Beim Betreten des Rathauses bitten wir Sie sich die Hände zu desinfizieren.
- Bitte beachten Sie die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95 o.ä.)**.
- Gerne können Sie sich Ihren eigenen Schreibstift (Kugelschreiber) mitbringen.

Stand: 21.07.2021 Änderungen jederzeit möglich.

Aktuelle Informationen



Örtliche Informationen erhalten Sie immer aktuell über unsere Internetseite:

Gemeinde Deizisau

www.deizisau.de

Weitergehende Informationen zur aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie u. a. auf den folgenden Internetseiten:

Land Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.de

Sozialministerium Baden-Württemberg

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

Landkreis Esslingen

www.landkreis-esslingen.de

Robert-Koch-Institut

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV

Maßnahmen aufgrund zunehmender Starkregenereignisse im Bereich des Gsайдbaches

Am 23. Juni 2021 kam es in Teilen des Landkreises Esslingen zu einem heftigen Starkregenereignis.

Betroffen war hierbei auch die Gemeinde Deizisau, nachdem die Felder oberhalb des Gsайдbaches die Regenmassen nicht mehr aufnehmen konnten und infolgedessen der Gsайдbach direkt am sog. „Einlaufbauwerk“ (im Bachwiesenweg) über die Ufer getreten war. Dadurch wurden



Teile der Kirchstraße, der Gutenbergstraße sowie weitere angrenzende Wohnstraßen mit Wasser überschwemmt.

Zu der teilweisen Überschwemmung dieser Straßenzüge kam es, da das Einlaufgitter am Einlaufbauwerk sowie einige Straßeneinläufe in der Kirchstraße innerhalb kürzester Zeit mit dem durch den Starkregen angeschwemmten Material „zugesetzt“ wurde und das Wasser nicht mehr in die Kanalisation einfließen konnte.

Folgende Maßnahmen werden nun kurzfristig realisiert, um bei ähnlichen Starkregenereignissen das Überschwemmen dieser Straßenbereiche zu minimieren:

- Vergrößerung der Gitter-Oberfläche am sog. Einlaufbauwerk im Bachwiesenweg um die 5-fache Oberflächengröße. Durch diese neue Form des gesamten Gitters kann das Schwemmgut dieses Gitter nicht mehr vollständig zusetzen (verstopfen).
- Einbau eines sog. „Vorrechens“ im Bachbett des Gsайдbaches. Das Anschwemmen von großem Treibgut und Geröll bis zum Einlaufbauwerk soll dadurch erschwert werden.
- Austausch der bisherigen Straßeneinläufe in den kritischen Bereichen des Gsайдwegs und der Kirchstraße. Einbau von sog. „Bergeinläufen“ mit einer 60 % größeren Oberfläche. Ebenfalls wird dadurch das „Zusetzen“ mit angeschwemmtem Material erschwert bzw. hinausgezögert.
- Einbau eines zusätzlichen Einlaufschachtes am Parkplatz der Arche Noah am tiefsten Punkt des Parkplatzes.

Die Gemeindeverwaltung prüft aktuell mit einem beauftragten Ingenieurbüro ggf. weitere notwendige und sinnvolle Maßnahmen, um die Sicherheit bei Starkregenereignissen zu erhöhen.

Fotos: Gemeinde



Altes Einlaufgitter



Corona-Maßnahmen in vier Inzidenzstufen

Ab **26. Juli 2021** werden die vier Inzidenzstufen mit kleinen Anpassungen fortgeführt. Die Anpassungen sind mit einem **+** gekennzeichnet. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.

Stand: 29. Juli 2021 – weitere Informationen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Medizinische Maskenpflicht in Innenräumen ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien ist die Maske nur dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.



Schnell- und Selbsttests (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

- » Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z.B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen.
- » Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- » Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

Legende



Nachweislich geimpft, genesen oder getestet



Datenverarbeitung erforderlich
























Hygienekonzept erforderlich






































Zusätzliche Maskenpflicht








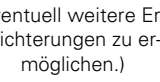









Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 <p>Kontakt- beschränkungen</p> <p>(Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.)</p>	max. 25 Personen	4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)		2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.)
 <p>Private Veranstaltungen</p> <p>Ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p>  	Im Freien: max. 300 Personen In geschlossenen Räumen: max. 300 Personen mit 	Im Freien: max. 200 Personen In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 50 Personen mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 10 Personen mit 
<p>+</p>  <p>Öffentliche Veranstaltungen</p> <p>(wie Theater, Oper, Konzert, Betriebs- und Vereinsfeiern, Stadtfeste ohne Fahrgeschäfte etc.)</p>  	Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen mit:  In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen	Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen mit:  In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen	Im Freien: max. 500 Personen mit  über 200 Personen mit: 	Im Freien: max. 250 Personen mit  über 200 Personen mit: 
	Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit  maximal 25.000 Personen	Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit  maximal 25.000 Personen	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit 























¹ Keine Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter durch Zuweisung von festen Sitzplätzen garantiert ist.

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Freizeit- einrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbäder ³ etc.)  	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung ² der Personenanzahl ² In der Praxis können sich aus dem Abstandsgebot oder hygienischen Vorgaben Personenbeschrän- kungen ergeben (siehe Hygienekonzept § 5 Absatz 1 Nummer 1 Corona-Verordnung des Landes). ³ Für Schwimmbäder gelten zusätzliche Vorgaben zur Begrenzung der Personen in den Becken		Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je ange- fangene 10 m² mit 	Im Freien: 1 Person je ange- fangene 20 m² mit  In geschlossenen Räumen: geschlossen
	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung		Ohne Personen- beschränkung mit 	Im Freien: max. 100 Personen mit  In geschlossenen Räumen: max. 20 Personen mit 
 Außerschulische Bildung (wie Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Musikschulen etc.)  	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung		Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je ange- fangene 10 m²	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je ange- fangene 20 m² mit  (3G nicht erforderlich bei Abholung/Rückgabe von Medien in Bibliotheken o.ä.)
	Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung		Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung In geschlossenen Räumen: Rauchverbot	Im Freien: ohne Personen- beschränkung  In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot
 Gastronomie und Vergnügungs- stätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)   (3G und Daten- verarbeitung gilt generell nicht für to-go-Angebote)	Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung		Im Freien: ohne Personen- beschränkung  In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot	Im Freien: ohne Personen beschränkung mit:  In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot
	Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung		Ohne 3G und ohne Personen- beschränkung In geschlossenen Räumen: Rauchverbot	Im Freien: ohne Personen- beschränkung  In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  Rauchverbot

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Betriebskantinen und Mensen   (3G und Datenverarbeitung gilt generell nicht für to-go-Angebote)	Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne 3G gestattet			mit: 3G
+  Einzelhandel (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr, Flohmärkte) 	Ohne besondere Regelungen		In geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m²	In geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m² Für Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient: 
			Im Freien: keine Personenbeschränkung	Im Freien: keine Personenbeschränkung. Keine Dokumentationspflicht.
 Körpernahe Dienstleistungen 	Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit: 3G			Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit: 3G 
 Messen  	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 3 m²	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 7 m²	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m² mit: 3G	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 20 m² mit: 3G
	Oder: ohne Beschränkung der Personanzahl mit: 3G	Oder: 1 Person je angefangene 3 m² mit: 3G		

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Beherbergung 	Ohne 3G		mit:  bei Anreise und anschließendem Testnachweis alle 3 Tage	
+  Touristischer Verkehr (wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr etc.) 	Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung	75% der Kapazität ohne 3G	max. 75% der zulässigen Fahrgastanzahl	max. 50% der zulässigen Fahrgastanzahl
100% der Kapazität mit: 				
+  Diskotheiken (Resultate der Modellprojekte sollen abgewartet werden, um eventuell weitere Erleichterungen zu ermöglichen.) 	30% der Kapazität mit:   	Geschlossen		
 Prostitutionsstätten 	Mit: 	1 Person je angefangene 10 m ² mit  Raumnutzung nur durch 2 Personen	Geschlossen	



Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
<p>Sport (Für Sportstätten gelten die zusätzlichen Vorgaben der Corona-Verordnung Sport.)</p>   	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p>		<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen: keine Personenbeschränkung mit:</p> 	<p>Im Freien: max. 25 Personen mit:</p>  <p>Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.</p> <p>In geschlossenen Räumen: max. 14 Personen mit:</p>  <p>Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.</p>
<p>Wettkampfanstaltungen im Sport</p>   	<p>Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen mit⁴:</p> 	<p>Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen mit⁴:</p> 	<p>Im Freien: max. 500 Personen mit:</p> 	<p>Im Freien: max. 250 Personen mit:</p> 
	<p>In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen</p>	<p>In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen</p>	<p>über 200 Personen mit⁴:</p> 	<p>über 200 Personen mit⁴:</p> 
	<p>Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit:</p>  <p>max. 25.000 Personen</p>	<p>Oder: max. 50 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit:</p>  <p>max. 25.000 Personen</p>	<p>In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit:</p> 	<p>In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit:</p> 
<p>Stadt- und Volksfeste mit Fahrgeschäften (Festzelte und Freilichtbühnen sind nicht erlaubt)</p> 	<p>Ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p>		<p>1 Person pro 10 m² für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche mit:</p> 	<p>1 Person pro 20 m² für den Publikumsverkehr vorgesehene Fläche mit:</p> 

⁴ Keine Maskenpflicht, wenn Abstand von 1,5 Meter durch Zuweisung von festen Sitzplätzen garantiert ist.



Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
<p>+</p>  <p>Präsenzveranstaltungen an Hochschulen</p>    <p>(weitere Regelungen durch Hausrecht möglich)</p>		<p>Mit Abstand: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p> <p>Ohne Abstand: maximal 35 Personen oder bis 75% der Kapazität mit:</p>  		<p>Mit Abstand: ohne 3G und ohne Personenbeschränkung</p> <p>Ohne Abstand: max. 35 Personen oder bis 60% der Kapazität mit:</p>  



Baden-Württemberg.de

7

vorderer Nasenabstrich!

Wir sind umgezogen!

kostenfreier
Corona-Schnelltest
für alle Altersgruppen

Am Marktplatz Deizisau
73779 Deizisau

Mo-So: 9.15 - 17.45 Uhr

Parken in der Tiefgarage
30min kostenfrei.



Mit- und ohne Terminbuchung
www.covid-19-check.de

EINLADUNG ZUR BLUTSPENDE IN DEIZISAU

MONTAG, 16.08.2021	DIENSTAG, 17.08.2021
73779 Deizisau	73779 Deizisau
Gemeindehalle	Gemeindehalle
Altbacher Str. 7	Altbacher Str. 7
Nur mit Terminreservierung!	Nur mit Terminreservierung!
14:30 - 19:30 Uhr	14:30 - 19:30 Uhr

BITTE BEACHTEN SIE:

Diese Blutspende ist wegen einer Einlassregelung aufgrund der CORONA-Pandemie nur mit Terminreservierung möglich!

Bitte reservieren Sie sich **DRINGEND** einen freien Termin über

<https://terminreservierung.blutspende.de>

Das DRK führt die Blutspende unter Kontrolle von und in Absprache mit den Aufsichtsbehörden unter hohe Hygiene und Sicherheitsstandards durch. Das Infektionsrisiko liegt daher weit unter dem „sonstiger“ Alltagssituationen! Um in den genutzten Räumlichkeiten den erforderlichen Abstand zwischen allen Beteiligten gewährleisten zu können und Wartezeiten zu vermeiden, findet die Blutspende ausschließlich mit vorheriger Online-Terminreservierung statt. Das DRK bittet nur zur Blutspende zu kommen, wenn Sie sich gesund und fit fühlen. Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen SARS-CoV-2-Impfstoffen ist keine Spenderrückstellung erforderlich. Bei Wohlbefinden können Spenderinnen und Spender am Folgetag der Impfung Blut spenden. Spendewillige, die sich kürzlich im Ausland aufgehalten haben, können sich unter www.blutspende.de/corona informieren, ob sie spenden dürfen.

SIE HABEN FRAGEN VOR IHRER BLUTSPENDE?

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst auch über die kostenfreie Service-Hotline 0800 - 11 949 11



Aus Liebe zum Menschen.

DRK-Ortsverein Deizisau



IMPFZENTRUM
VAKZINATION ZENTRUM

Zusammen gegen Corona

Landkreis Esslingen

Deutsches Rotes Kreuz
Für Leben am Menschen.

Malteser
...weil Nähe zählt.

Impfen vor den Sommerferien

IMPFEN ohne Termin

Kreisimpfzentrum Esslingen am Neckar
Zeppelinstraße 112
73730 Esslingen am Neckar
täglich von 7 bis 20 Uhr, ohne Termin!

Kreisimpfzentrum Landesmesse Stuttgart
Messeplaza 1, Halle 9
70774 Stuttgart
täglich von 7 bis 20 Uhr, ohne Termin!



www.dranbleiben-bw.de

#dranbleibenBW



DRANBLEIBEN BW

Warum geht es nicht ohne Impfen?

Weiteren Lockdown verhindern

Maßnahmen wie Schulschließungen, drastische Kontakt- & Reisebeschränkungen sowie die Schließung von Geschäften und öffentlichen Einrichtungen waren wichtig, aber wir alle wünschen uns eine Rückkehr zur Normalität. Die Herdenimmunität durch Impfung kann uns die Freiheit des Alltags weitgehend zurückbringen.

Das Gesundheitssystem vor Überlastung schützen

Je weniger Personen am Virus erkranken und eine intensive Krankenhausbildung bzw. Kontaktachverfolgung benötigen, desto eher kann der Regelbetrieb in Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens aufgenommen werden.

Vorteile beim Reisen

Eine generelle Impfpflicht für Urlauber besteht nicht. Die Reisefreiheit ist für geimpfte Personen größer als für nicht geimpfte Personen. Ohne Impfnachweis muss man sich als Reisende auf strengere Maßnahmen einstellen als mit vollständigem Impfschutz.

Eine Corona-Infektion ist gefährlicher als die Schutzimpfung

Die Langzeitschäden durch die Erkrankung sind real und viele Genesene leiden noch immer unter Long-Covid. Bei den derzeit bekannten Impfstoffen ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Folgen einer Impfung schlimmer sind als die einer Corona-Infektion – auch bei jungen, gesunden Menschen.

Schutz vor schwerem Krankheitsverlauf und Langzeitfolgen

Wer sich derzeit mit dem Corona-Virus infiziert, muss bei der Bekämpfung der Krankheit auf seine eigenen Abwehrkräfte hoffen, denn es gibt bisher noch keine wirksame Therapie. Die Impfung schützt in den allermeisten Fällen vor einer schweren Erkrankung.

Sich selbst, aber auch andere schützen

Es gibt auch Menschen, die sich nicht impfen lassen können – Babys und Kinder sind zu jung, andere Menschen dürfen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden. Sie sind darauf angewiesen, dass ihr Umfeld geimpft ist.

dranbleiben-bw.de

13.-29.08.2021

Sommerferien
Programm

für Kinder von 8 bis 12 Jahren

Alle Veranstaltungen und Anmeldung
unter: www.interkultureller-campus.de



Interkultureller Campus

Dementieren zwecklos

Ein unterhaltsames Schauspiel um das Vergessen, die Liebe und was bleibt von und mit Britta Dumke-Martin & Uwe Spille

Altenhilfe Plochingen Altbach Deizisau e.V.

Lädt ein

am Mittwoch 18.08. 19:00 Uhr

Kulturbühne im Dettinger Park / Plochingen

ohne Eintritt,Spende gerne, nicht vergessen!

Ihre „Altenhilfe“ im Rahmen Demenz-Kampagne

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeindeverwaltung

Bürgermeisteramt Deizisau
Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau

Telefon: 07153 / 7013-0
Telefax: 07153 / 7013-40
E-Mail: post@deizisau.de
Internet: www.deizisau.de

Öffnungszeiten

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Fälligkeit am 15.08.2021 für Grund- und Gewerbesteuer

Die Gemeinde Deizisau möchte Sie daran erinnern, dass am **15.08.2021** die dritte Grundsteuerrate für das Jahr 2021 sowie die dritte Vorauszahlungsrata der Gewerbesteuer fällig ist. Bitte überweisen Sie den Betrag rechtzeitig an unsere Gemeindekasse.

Die Höhe des fälligen Betrages entnehmen Sie bitte den aktuellen Bescheiden.

Allen Zahlungspflichtigen, die uns bereits ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag pünktlich zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Zahlungspflichtigen, die uns noch kein Lastschriftmandat erteilt haben, empfehlen wir, um unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, dies mit beiliegendem Vordruck nachzuholen.



Lastschriftmandat

Angaben zum Zahlungsempfänger

Bürgermeisteramt Deizisau
Gemeindekasse
Am Marktplatz 1
73779 Deizisau
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE94ZZZ00000207409

Umfang der Ermächtigung/Mandatsreferenz

Folgende bis zum Widerruf dieser Einzugsermächtigung anfallenden Steuern und Abgaben

Grundsteuer 5.0100. _____

Gewerbesteuer 5.0101. _____

Hundesteuer 5.0102. _____

Miete 5.0211. _____

Pacht 5.0213. _____

Wasserzins u. Entwässerungsgebühren 5.8888. _____

für das Gebäude _____

Gebühren Nachbarschaftshilfe/Krankenpflegestation

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die oben genannte Behörde Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis für Unternehmer: Die Firma ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Die Firma ist berechtigt, ihr Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Hinweis für Sonstige: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zum Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Name, Vorname/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Kreditinstitut (Name) _____

BIC _____

IBAN DE | | | | | | | | | | | | | | | |



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Deizisau

Satzung der

Freiwilligen Feuerwehr Deizisau
- FEUERWEHR SATZUNG -
vom 22. Juni 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Deizisau in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Deizisau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und

NOTDIENSTE

Notrufnummern in Deizisau

Polizei - Notruf	110
Polizeiposten Plochingen	307-0
Feuer - Notruf	112
DLRG Wasserrettungsdienst	112

Stromausfall

EnBW Regional AG 0800/3629477

Wasserrohrbruch

Bauhof 701380

Wasserversorgung 701381

Wassermeister 0170 200 6803

Unfall-Transport

Notarztwagen/Krankentransport 112

Ärztlicher Notfalldienst

Zentrale Anlaufstelle bei akuten Erkrankungen und medizinischen Notfällen: Tel. 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst

Die Adresse und Telefonnummer des Dienst habenden Augenarztes sind zu erfragen über die Zentrale Esslingen: Tel. 116 117.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 - 12.00 Uhr und 17.00-18.00 Uhr.

Die Adresse und Telefonnummer des Dienst habenden Zahnarztes sind zu erfragen über: Tel. 116 117

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen.

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8.00–20.00 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Tel. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche für den Landkreis Esslingen

Zentrale Rufnummer: Tel.: 116 117

Notfallpraxis im Klinikum Esslingen:

Werktags von 19.00 - 22.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen von 9.00 - 21.00 Uhr betreiben die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte die Notfallpraxis.

Während der übrigen Zeiten sind die Ärzte und Ärztinnen der Kinderklinik für die Patienten da.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst der jeweiligen Apotheken beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr des nächsten Tages.

Notdienstfinder: Festnetz 0800 0022833, Mobil 22833 oder www.aponet.de

Samstag, 7. August 2021

Central-Apotheke am Hundertwasserbau, Tel.: 07153 - 8 33 60
Zehntgasse 1, 73207 Plochingen

Sonntag, 8. August 2021

Rathaus-Apotheke Wendlingen, Tel.: 07024 - 22 30
Uracher Straße 4, 73240 Wendlingen

Montag, 9. August 2021

Grüne Apotheke Wendlingen, Tel.: 07024 - 5 13 11
Unterboihinger Straße 23, 73240 Wendlingen

Dienstag, 10. August 2021

Löwen-Apotheke Wendlingen, Tel.: 07024 - 73 63
Albstraße 31, 73240 Wendlingen



Mittwoch, 11. August 2021

Rathaus-Apotheke Reichenbach, Tel.: 07153 - 5 41 72
Hauptstraße 11, 73262 Reichenbach

Donnerstag, 12. August 2021

Eberhard-Apotheke Notzingen, Tel.: 07021 - 4 53 51
Wellinger Straße 1, 73274 Notzingen

Freitag, 13. August 2021

Rathaus-Apotheke Reichenbach, Tel.: 07153 - 5 41 72
Hauptstraße 11, 73262 Reichenbach Notdienst SHK-Innung

Sanitär Heizung Klempner Esslingen für den Bereich des Altkreises Esslingen

Bereitschaftsdienst von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
07.08.2021 - 08.08.2021
Wilhelm Müller GmbH Heizungsbau,
Parkstraße 24
73734 Esslingen a. N.
0711-381002

AUF EINEN BLICK**Abfuhrtermine aus dem Müll-Kalender**

Freitag, 13. August 2021 Biomüll

Problemmüllsammlung

Die aktuellen Termine und Sammelstellen finden Sie auf der Webseite des AWB

Grünabfallsammelplatz

zwischen Körschfeld und Wannenäcker
ganzjährig: Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Containerstandorte

werktags 8.00 - 20.00 Uhr

Glas / Altkleider

Plochinger Straße/Bauhof
Uhlandstraße/Gemeindehalle
Friedrich-List-Str./Wilhelm-Busch-Weg
Parkplatz Sportanlage/Hintere Halde
Haldenweg/Ecke Kirchhalde

Warentauschtag**Gemeindehalle, Altbacher Straße**

Samstag, 18. September 2021

Recyclinghof**Kirchstraße**

Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Deizisau

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Matrohs, Am
Marktplatz 1, 73779 Deizisau, oder
sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
Telefon 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):**

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm

Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus der Jugendgruppe.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auch auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit als Kommandant die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,

2. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

§ 10

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit des Leiters der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FWG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FWG).

§ 11

Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- der Jugendfeuerwehrwart
- der Schriftführer
- der Kassenverwalter

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach §13 Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne gültige Stimmberechtigung an.

(3) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt §14 Abs. 6 sowie §14 Abs. 4 Satz 1 Alt.2 mit der Maßgabe, dass der Feuerwehrkommandant über die Durchführung der Sitzung entscheidet.

§ 14

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tages-

ordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt §15 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen,

wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen

festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16. November 2010 außer Kraft.

Deizisau, 22. Juni 2021
gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Landratsamt  **Landkreis Esslingen**

„Warum denn in die Ferne schweifen, das Gute liegt so nah ...“ – Urlaubsplanung in der Region leichtgemacht

Die fünf Landkreise um die Landeshauptstadt haben sich zur touristischen „Aktivregion Stuttgart“ zusammengeschlossen und präsentieren sich nun auch digital. Die Landkreise Böblingen, Göppingen, Esslingen, Rems-Murr und Ludwigsburg bilden den „Speckgürtel“ rund um Stuttgart und sind die Freizeit- und Naherholungsregion für den Großraum Stuttgart.

„Aktivregion“ steht für Wandern, Radfahren, E-Bike und Genuss. Damit sich die Besucher der Region und die, die hier leben, bei der Planung ihrer Aktivitäten in den einzelnen Landkreisen besser informieren können, ist nun eine sogenannte „Landingpage“ der „Aktivregion Stuttgart“ an den Start gegangen, die diese Themen bündelt. Freizeit- und Naherholungssuchende erhalten einen Überblick über die Angebote und Eigenschaften der einzelnen Landkreise und somit über die gesamte Region Stuttgart. Mit wenigen Klicks ist man auf der touristischen Webseite des gewünschten Landkreises und bekommt so eine Gesamtschau über die Rad- und Wanderwege, E-Bike-Strecken oder Gastronomie, vom Biergarten bis zum Sterne-Restaurant. So ist man also schnell am Ziel.

„Die fünf Landkreise haben viel zu bieten. Wer gern aktiv unterwegs ist und seine Umgebung am liebsten zu Fuß oder auf dem Rad erkundet, wird bei uns garantiert fündig. Gäste, die ihren Urlaub hier verbringen, und Einheimische, die gerade auch in der aktuellen Lage neue und abwechslungsreiche Angebote in der Region suchen, finden hier einmalige Erlebnisse“, sagt die Erste Landesbeamtin Dr. Marion Leuze-Mohr.

Unter www.aktiv-region-stuttgart.de können die verschiedenen Angebote der Aktivregion Stuttgart erkundet werden.

Auftakt für Machbarkeitsstudie zum Radschnellweg über die Fildern

Mit ihrer Unterschrift haben Landrat, Oberbürgermeister und Bürgermeister der Anrainerkommunen ihre Mitwirkung an einer Machbarkeitsstudie für die Realisierung eines Radschnellwegs über die Fildern bekräftigt. Damit wird der Auftakt zum Planungsprozess gemacht.

Der Landkreis Esslingen hat es sich zum Ziel gesetzt, den Radverkehr weiter zu stärken. Als wichtige Verbindung mit hohem Potenzial wird vor allem für Berufspendlerinnen und -pendler ein Radschnellweg von der Landeshauptstadt über die Filder nach Kirchheim unter Teck erachtet, mit Anbindung an den geplanten Radschnellweg Neckartal und den Radschnellwegen der Stadt Stuttgart.

„Radschnellverbindungen sind ein wichtiger Baustein, um die Attraktivität des Radverkehrs zu steigern. Damit schaffen wir ein Potenzial für den Umstieg aufs Rad, vor allem auch im Hinblick auf die stets steigende Anzahl von Radfahrern, die mit dem Elektrorad als Berufspendler unterwegs sind“, sagt Landrat Heinz Eininger. Sowohl in der Potenzialanalyse des Verkehrsministeriums als auch in der Filderstudie des Verbands Region Stuttgart werde der Bau einer Radschnellverbindung auf den Fildern empfohlen. Das im Auftrag des Landes ermittelte Potenzial von bis zu 2.300 Radfahrenden pro Tag liegt über dem Wert des Potenzials für den Radschnellweg Neckartal.

Im Planungsprozess werden nun unter der Regie des Verkehrsplanungsbüros Radverkehr-Konzept (RV-K) mit Sitz in Frankfurt mögliche Streckenführungen in Zusammenarbeit mit den Anrainerkommunen, den Trägern öffentlicher Belange und Verbänden erarbeitet. Insgesamt wird eine Streckenlänge von etwa 45 Kilometern untersucht. Darin enthalten sind Quer- und Anschlussverbindungen an weitere Radschnellwege. Mit der jetzt gesetzten Unterschrift bekunden die Beteiligten ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Radschnellweges. Im September dieses Jahres wird eine Bürgerbeteiligungsplattform freigeschaltet. Bürgerinnen und Bürger können dann online Routenvorschläge erstellen und bewerten. Diese Anregungen fließen in den Planungsprozess mit ein. Mit den Ergebnissen aus der Machbarkeitsstudie wird im nächsten Jahr gerechnet.

Beteiligte Kommunen:

Wernau, Neuhausen, Filderstadt, Denkendorf, Kirchheim unter Teck, Wendlingen, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern, Köngen, Esslingen

Sonstige öffentliche Mitteilungen 

Helferinnen und Helfer bei Flutkatastrophen sind gesetzlich unfallversichert

Nach den verheerenden Unwettern in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie in Bayern und Sachsen sind zahlreiche ehrenamtliche Rettungskräfte der Hilfeleistungsorganisationen, aber auch Privatpersonen als Helferinnen und Helfer aus Baden-Württemberg vor Ort im Einsatz. Ob bei Aufräumarbeiten, der Übergabe von Spenden oder Unterstützung betroffener Menschen: Für die Helferinnen und Helfer ist es wichtig zu wissen, dass sie automatisch und kostenfrei unfallversichert sind, wenn sie sich bei ihrer Hilfeleistung verletzen.

Menschen, die in einer Notsituation beherzt eingreifen, um andere zu retten oder zu schützen, stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – das gilt auch für die Hilfe bei gemeiner Not, wie den aktuellen Überschwemmungen in Deutschland. Um die medizinische und psychotherapeutische Versorgung von privaten

Helferinnen und Helfern kümmert sich die jeweilige Unfallkasse im Hochwasserkrisengebiet. Wer beispielsweise aus Baden-Württemberg zum Helfen nach Rheinland-Pfalz fährt und sich dabei verletzt oder traumatisiert wird, sollte sich schnellstmöglich bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz melden. Bei einem Katastrophenfall in Baden-Württemberg, wie den sintflutartigen Regenfällen entlang des Oberrheins, wären dementsprechend alle Hilfeleistende automatisch bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) versichert, egal aus welchem Bundesland sie kommen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen unter anderem die Erstversorgung, Transportkosten, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, psychologische Betreuung, den Ersatz von Sachschäden sowie Verletztengeld.

Hilfeinsatz melden, um Unterstützung zu bekommen

Wichtig ist, dass Hilfeleistende bei der ärztlichen Behandlung angeben, dass sie sich die Verletzungen bei einer Hilfeleistung zugezogen haben. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt meldet dies anschließend der entsprechenden Unfallkasse. Benötigen Hilfeleistende dringende medizinische oder psychotherapeutische Unterstützung, sollten sie sich schnellstmöglich direkt bei der entsprechenden Unfallkasse oder bei einer Durchgangsärztin oder einem Durchgangsarzt (D-Ärzte) melden. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung. Betroffene können sich unter den folgenden Nummern an die jeweiligen Unfallkassen wenden.

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Telefon: 02632 960-1110

Fax 02632 960-1011

E-Mail: notfall@ukrlp.de

Hotline zur psychosozialen Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz unter 0800 001 0218 (8:00 - 20:00 Uhr)

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Telefon: 0211-2808-2624

Mobil: 0173-5866607

E-Mail: T.Renner@unfallkasse-nrw.de

Bayerische Landesunfallkasse

Telefon: 089 36093 440

E-Mail: entschaedigung@bayerluk.de

Unfallkasse Sachsen

Telefon: 03521/724-264

E-Mail: sekretariat.entschaedigung@uksachsen.de

Ehrenamtlich Helfende grundsätzlich bei der UKBW versichert

Hilfeleistungsorganisationen mit ihren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern aus Baden-Württemberg, wie die Johanniter-Unfall-Hilfe oder der Malteser Hilfsdienst, sowie die Freiwillige Feuerwehr sind grundsätzlich bei der UKBW unfallversichert: Dies gilt, wenn sie zum Beispiel in ein Hochwasserkrisengebiet zum Helfen und Unterstützen angefordert werden oder selbst Fahrten in ein Krisengebiet organisieren, um Sachspenden abzuliefern.

Fundsachen

Wir bedanken uns bei den ehrlichen Findern. Eigentumsansprüche können bei der Gemeindeverwaltung Deizisau im Bürgerbüro zu den jeweiligen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

1 Schlüsselbund mit Anhänger

Jubiläen



Sie möchten Ihr Ehejubiläum zum 50., 60., 65., 70., 75., ... Jahrestag bekanntgeben?

Auf unserer Internetseite unter www.deizisau.de/engagierter+service/formular finden Sie die entsprechenden Vordrucke für eine Veröffentlichung. Gerne bekommen Sie diese auch auf Nachfrage im Rathaus.

Altersjubilare



Sie möchten Ihren runden Geburtstag bekannt geben?

In unserem Bürgerbüro oder auf unserer Internetseite unter www.deizisau.de/engagierter+service/formular finden Sie die entsprechenden Vordrucke für eine Veröffentlichung.

Wir wünschen unseren Jubilaren einen schönen Festtag, Gesundheit und für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Standesamtliche Nachrichten



Sterbefälle

18.07.2021 Heinz Göller, Hermannstraße 18, Deizisau, 87 Jahre

Beratungsstelle für Senioren



Sie können uns barrierefrei in der Esslinger Straße 7 wie folgt erreichen:

Frau Silvia Müller **Tel. 2 20 44**

Persönlich: dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Frau Sabine Hagenmüller **Tel. 22049**

Persönlich donnerstags von 09.00 bis 11.00 Uhr

Bitte beachten:

Die Abendsprechstunde fällt bis auf Weiteres aus. Bei Beratungsbedarf vereinbaren Sie bitte telefonisch Termine unter 22044 oder 22049.

Im Übrigen nimmt ein Anrufbeantworter Ihr Anliegen entgegen.

Sie werden umgehend zurückgerufen.

Information und Beratung zu:

Betreutem Wohnen, Besuchsdienst, Essen auf Rädern, Hausnotrufdienst, Wohnungsberatung, Gesprächs- und Selbsthilfegruppen, Hauswirtschaftliche Dienste, Nachbarschaftshilfen, Pflegedienst und vieles andere mehr.

Bewegen-Unterhalten-Spaß B.U.S.

Hurra!!! B.U.S. findet wieder statt

Seit Dienstag, 15. Juni 2021, findet B.U.S. wieder um 10.00 Uhr im Kelterhof statt.

Dabei ist allerdings Folgendes zu beachten:

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für jeden Teilnehmer beim Ankommen und beim Gehen, beim Eintragen in das Kontaktformular sowie beim Hände desinfizieren zwingend notwendig.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu allen Personen ist während des ganzen Bewegungsprogramms unbedingt einzuhalten.

- Alle Teilnehmenden müssen sich jedes Mal in ein Kontaktverfolgungsformular mit Name und Telefonnummer oder Adresse eintragen. Die Listen werden 4 Wochen nach Monatsablauf vernichtet.
- Kontakte nach Beendigung des Bewegungsprogrammes sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist zu beachten.
- Personen, die in Kontakt mit Corona-Infizierten stehen oder in den letzten 2 Wochen standen oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen nicht teilnehmen.

Wir freuen uns darauf, Sie beim nächsten Treffen im Kelterhof wiederzusehen.



Deizisauer Mobilo

Das „Deizisauer Mobilo“ fährt wieder - Fahrdienst für Einkäufe am Montagvormittag und am Donnerstagvormittag

Die schwierigen Zeiten sind noch nicht vorbei, aber mit einem entsprechenden Hygienekonzept können wir Ihnen wieder Einkaufsfahrten anbieten. Momentan befinden wir uns in Inzidenzstufe 1 und können deshalb ein paar Lockerungen vornehmen. Sobald aber die Inzidenzstufe 2 wieder in Kraft tritt, gelten wieder die vorherigen Regelungen. Wir werden Sie aber auf jeden Fall entsprechend informieren.

- Wir nehmen maximal 4 Fahrgäste mit.
- Fahrer und Fahrgäste müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Nach jeder Fahrt wird der Bus gelüftet und die Kontaktflächen desinfiziert.
- Wichtig: Personen, die in den letzten 14 Tagen mit einer coronainfizierten Person Kontakt hatten oder typische Krankheitssymptome, wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen haben, dürfen nicht an den Einkaufsfahrten teilnehmen.

Wir fahren zu den örtlichen Geschäften, wie Metzgerei, Bäckerei, Apotheke und Berghof. Wir bringen Sie zum Einkaufscenter in Deizisau und zu Aldi und Lidl nach Altbach. Es wird kein Fahrgeld erhoben, aber eine kleine Spende ist willkommen.

Selbst einkaufen zu können ist ein Teil der Unabhängigkeit im Alltag. Sie können bequem ein- und aussteigen und mit Komfort zum Einkaufen fahren.

Mit dem „Deizisauer Mobilo“ kommt man wieder raus. Einfach anrufen und ausprobieren. Unser engagiertes Team freut sich auf Sie!

Telefonische Anmeldung immer bis montags 8.00 Uhr oder mittwochs 12.00 Uhr bei der Seniorenberatung (Frau Hagenmüller) Telefonnummer 2 20 49. Bei Abwesenheit nimmt ein Anrufbeantworter Ihre Anmeldung entgegen. Wir melden uns bei Ihnen und teilen Ihnen die genaue Abholzeit mit.

Krankenpflegestation Altbach - Deizisau



Pflegedienstleitung Frau Silvia Müller
 Telefonisch erreichbar: **2 20 44**
 Persönlich erreichbar: jeden Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
 Esslinger Straße 7
 Gerne besuchen und beraten wir Sie auch zu Hause.
 Sollten wir persönlich nicht erreichbar sein, nimmt ein Anrufbeantworter Ihr Anliegen entgegen.
 Wir werden Sie dann umgehend zurückrufen.

Wochenenddienst 7./8. August 2021



Frau Sabine Reichle Frau Ute Schneider Frau Heidrun Keller

Nachbarschaftshilfe Altbach - Deizisau



Pflegedienstleitung: Frau Silvia Müller Tel. 2 20 44

Einsatzleiterin: Frau Sabine Hagenmüller

Sprechzeiten:

Telefonisch Vormittag **Tel. 2 20 49**

Persönlich: donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr

Esslinger Straße 7

Außerhalb der Sprechzeiten nimmt ein Anrufbeantworter Ihren Anruf entgegen. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen.

Solange wie möglich daheim – wir unterstützen Sie dabei!
 Gerade wenn es darum geht, sich bei den „kleinen Dingen“ des Alltags helfen zu lassen sind wir von der Nachbarschaftshilfe für Sie da.

Viele engagierte Helfer und Helferinnen kümmern sich Tag für Tag um Menschen, die Unterstützung brauchen, sei es

**beim Kochen und Essen,
 im Haushalt und bei der Wäschepflege
 beim Einkauf, Entlastung von Angehörigen ...
 ... wo immer Sie Hilfe benötigen.**

Individuell und flexibel kommen unsere Nachbarschaftshelferinnen stundenweise zu Ihnen nach Hause.

Hospizgruppe Deizisau und Altbach mit Johannerstift Plochingen



Menschliche Zuwendung und persönliche Begleitung Schwerkranker, Sterbender und deren Angehörigen Hospizbüro in Deizisau:

Im Kelterhof 3 (Seiteneingang zur Zehntstraße)

Telefon (zu den Bürozeiten) 9 25 09 92

Fax: 9 25 09 94

E-Mail Hospizgruppe-Deizisau-Altbach@t-online.de

Bürozeiten jeden Donnerstag von 11.30 bis 12.30 Uhr

Homepage www.hospizgruppe-deizisau-altbach.de

Einsatzleitung und Akutzimmer

Erreichbar unter Hospizhandy-Nr. 0174 300 03 97

Beratung in Patientenverfügungen:

Insbesondere Gesundheitsvollmacht und Generalvollmacht in Zusammenarbeit mit der Esslinger Initiative e.V.

Kontaktaufnahme über unsere Einsatzleitung, per E-Mail oder direkt während unserer Bürosprechzeiten.

Inklusionsnetzwerk



„Inklusion = Vielfalt macht stark“

Kontakt Inklusionsnetzwerk

Heike Banzhaf-Frasch, Zehntscheuer Deizisau

Telefon 07153 70 13 70

E-Mail: banzhaf-frasch@zehntscheuer-deizisau.de

Rätsel des Monats August

Die Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. **Kernprinzipien** der UN- Behindertenrechtskonvention sind **Autonomie** und **Selbstbestimmung** sowie **Inklusion**, das heißt das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Menschen mit Behinderungen sind nach der Konvention in allen Bereichen des Lebens mit dem Recht ausgestattet, von Anfang an dabei zu sein und aktiv teilhaben zu können. Die Umsetzung der Konvention ist Aufgabe der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Staatsgebieten. 2006 wurde dieses Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Wann trat diese Konvention in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft?

1. 2007
2. 2009
3. 2012

Rätsel des Monats Juli:

Wir freuen uns über einen Lösungsvorschlag für die Frage per E-Mail unter inklusion@zehntscheuer-deizisau.de. An die Lösung des Rätsels vom Juli haben sich nur wenige gewagt, und schließlich ist es Susanne Jendrass gelungen, zwei „Plakettenträger“ ausfindig zu machen und dem Inklusionsteam eine Inspiration für einen weiteren Plakettenträger zu geben! Wir gratulieren zu einem Gutschein für einen Plakettenträger: Viel Spaß beim Einkaufen auf dem Berghof!



Logo: Inklusionsnetzwerk

Arbeitskreis Asyl



Aus dem Car Projekt wird der Interkulturelle Campus!

Liebe Deizisauer*innen, der ein oder andere wird es schon bemerkt haben. Im Gebäude des CAR Projekts in der Sirnauer Straße 41 wird fleißig gebaut und gewerkelt! Hier soll ab 2022 der Interkulturelle Campus entstehen, ein Ort, an dem sich Menschen unterschiedlichster Kulturen begegnen und miteinander und voneinander lernen können.



Geplant sind Programme für Menschen mit und ohne Fluchterfahrung im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit. Wir möchten fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Deizisau werden und freuen uns über Kooperationen und regen Austausch mit den vielen Vereinen und Institutionen, die schon lange für ein vielfältiges und weltoffenes Deizisau stehen. Ganz besonders freuen wir uns aber darauf, Sie, liebe

Deizisauer Bürger*innen, ganz herzlich bei unseren Veranstaltungen und offenen Angeboten begrüßen zu dürfen! Wir starten schon jetzt immer wieder mit einzelnen Aktionen und kleinen Programmen. Los geht's mit einem kreativen Ferienprogramm unter dem Motto „Jetzt wirds bunt!“ Infos und Anmeldungen unter www.interkultureller-campus.de! Es grüßt Sie Maik Vosseler (Projektleitung) und Team!

Mein Deizisau.Solidarisch.



Das kann das Bürger-Netzwerk für Sie tun! **MEIN DEIZISAU.SOLIDARISCH.**

Auch ein Bürger*innen-Netzwerk braucht mal Pause. Noch bis zum 20. September sind wir nicht für Sie zu erreichen. Ab Dienstag, 21. September sind wir wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Sollten Sie Seelsorge oder Beratung wünschen, bieten wir Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten:

Kontakt Kirchen: Herr Pfarrer Grauer, Tel. 07153 27751,
Frau Pfarrerin Holtz, Tel. 07153 5592961
Frau Gemeindefereferentin Siegel, Tel. 07153 75253

Zehntscheuer Treffpunkt für Jung und Alt



So können Sie Kontakt zu uns aufnehmen

Im Kelterhof 7, 73779 Deizisau
www.zehntscheuer-deizisau.de
Telefon: 071 53 / 70 13 70
E-Mail: info@zehntscheuer-deizisau.de

Die Zehntscheuer macht Sommerpause.

Unser Cafébereich hat vom 29. Juli bis 20. September geschlossen. Ab Dienstag, 21. September sind wir wieder für Sie da.

Uns finden Sie unterdessen im Rahmen der Ferienaktionen „Zehntscheuer Sommer“ und „Wilde Woche“ auf dem Deizisauer Festplatz und in der Gemeindehalle.

Wir wünschen Ihnen DEN Sommer des Jahres 2021.

Allgemeines

Unsere Angebote für Jung und Alt

Aufgrund unserer coronabedingt eingeschränkten Öffnungszeiten bieten wir eine Reihe kontaktloser Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Bürger*innen allen Alters in Not an.

Bitte nimm / nehmt / nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wenn Du / Ihr / Sie Unterstützung brauchst / braucht / brauchen.

„Das kontaktfreie Bücherregal“

Vor der Zehntscheuer stehen zwei Bücherregale. Hier gibt es für Leseratten und Buchbedürftige die Möglichkeit, sich mit Lesestoff zu versorgen.

Sie können sich Bücher aussuchen und mit nach Hause nehmen. Wenn Sie sie ausgelesen haben, können Sie die Bücher entweder behalten oder wieder zurückbringen.

Rückgabe gelesener Bücher BITTE in die blaue Kiste beim „Kontaktfreien Bücherregal“.

Termine & Veranstaltungen

Unsere aktuellen Veranstaltungen

Wer im Rahmen unserer Öffnungszeiten oder einer Veranstaltung zu uns kommen will MUSS sich vorher anmelden.

Ein Test ist nicht mehr notwendig.

Dies geht auch sehr unbürokratisch kurz zuvor per Telefon, Mail oder PN oder unser Anmeldeformular im Eingangsbereich.

Seit Donnerstag, 29. Juli hat unser Cafébereich zugunsten von Ferienaktionen geschlossen.

Von 30. Juli bis 11. August sind wir auf dem Festplatz – bei PUMTRACK und Zehntscheuer Sommer.

Von 30. August bis 12. September findet man uns im Rahmen der Sommerferienaktion „Wilde Woche“ in der Gemeindehalle und auf dem Festplatz.

Freitag, 30. Juli bis Mittwoch, 11. August ZEHNTSCHEUER SOMMER – beim PUMTRACK

Von Montag bis Freitag gibt es wieder jeden Tag ein tolles Spiel- und Bastelevent für Kinder im Grundschulalter. Die Aktionen finden immer von 14 bis 16 Uhr am Pumptrack statt.

Wer teilnehmen will, muss sich vorher entweder telefonisch oder per Mail in der Zehntscheuer anmelden.

Montag, 9. August	Das lustige Lama
Dienstag, 10. August	Traumfänger
Mittwoch, 11. August	SchönwetterMacher

Kinder und Jugendliche

NUR FÜR JUGENDLICHE - Unsere Unterstützungsleistungen PUMTRACK is BACK

Samstag, 24. Juli bis Mittwoch, 18. August

Wo: AM FESTPLATZ!!!

Auch dieses Jahr kann wieder gePUMPT werden.

Veranstalter: Gemeinde Deizisau mit tatkräftiger Unterstützung von Zehntscheuer Deizisau und Skiclub Schneesterne e.V.

Interessenbörse

-Ein Angebot für Jung und Alt-

Unsere aktuellen Suchen und Angebote

Die Interessen- und Tauschbörse macht Sommerferien.

Wir sind ab Dienstag, 21. September wieder zu den gewohnten Zeiten für Sie da.

Wir wünschen allen einen Supersommer!

Bücherei



Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau

Telefon: 07153 - 70 13 45

E-Mail: buecherei@deizisau.de

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag und Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
1. Samstag im Monat	9.00 - 12.00 Uhr

Bitte in farbigen Kasten setzen

ÖFFNUNGSZEITEN WÄHREND DER SOMMERFERIEN

Liebe Leserinnen und Leser, in den Sommerferien gibt es eine kleine Einschränkung der Öffnungszeiten.

An folgenden Donnerstagen hat die Bücherei nicht geöffnet: 12. August, 19. August, 26. August, 2. September
Ansonsten sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da!

Ihr Büchereiteam wünscht Ihnen schöne Sommertage

AM SAMSTAG HAT DIE BÜCHEREI GEÖFFNET

Am Samstag, 7. August sind wir von 9:00 bis 12:00 Uhr für Sie da.

Gerne können Sie auch in Zeitungen und aktuellen Zeitschriften schmökern und sich natürlich mit spannendem Lesestoff versorgen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

NEUE ROMANE

Klaus-Peter Wolf: Rupert Undercover – Ostfriesische Jagd
Kriminaldirektorin Liane Brennecke hätte eigentlich Angst um ihr Leben haben müssen, aber dem war nicht so. Sie war sich selbst fremd geworden. In diesem Folterkeller war etwas mit ihr geschehen. Etwas war aus dem Körpergefängnis geflohen und hatte sich in Sicherheit gebracht. Ein Seelenanteil von ihr war entkommen. War sie kurz davor, verrückt zu werden, oder hatte sie diese Schwelle bereits in dem Rattenloch überschritten, in dem er sie gefangen gehalten hatte? Um wieder ganz zu werden, musste sie ihn erledigen. Dazu brauchte sie einen Köder und ein Werkzeug. Niemand erschien ihr geeigneter als dieser Rupert alias Frederico Müller-González.

Mathias Berg: Lohn des Verrats

April 1993. Der Abiturient Fabian verschwindet von heute auf morgen spurlos. Kurz darauf liegt ein Abschiedsbrief im Briefkasten, in dem er sich von seiner Familie lossagt. Die Mutter hält ihn für eine Fälschung und glaubt an ein Verbrechen. Die Polizei stellt jedoch die Ermittlungen ein. 2003, zehn Jahre später, stirbt Fabians Vater. Auf der Trauerfeier taucht ein anonymer Grabkranz mit den Initialen des verschwundenen Sohnes auf. Ein Lebenszeichen oder ein makabrer Scherz? Um der verzweifelt Mutter und Witwe endlich Frieden zu bringen, nehmen sich Lupe Svensson und Otto Hagedorn vom LKA Düsseldorf des Vermisstenfalls an. Als wenig später ein weiteres Lebenszeichen auftaucht, nehmen die Ermittlungen eine ungeahnte Wendung...

Joahanna Adorján: Ciao

Hans, einst ein gefragter Feuilletonist, hat seinen Bedeutungsverlust selbst noch gar nicht realisiert. Er wähnt sich weiterhin als Mann von beträchtlichem Einfluss, glaubt, dass alle Welt die Ohren spitzt, wenn er einen Gedanken formuliert. Aber die Zeichen mehren sich, dass sich etwas verändert hat. Seine ständigen Affären mit Praktikantinnen sind nicht mehr so unbeschwert wie noch vor einigen Jahren. Seine Tochter beschimpft ihn als Mörder, da er immer noch Bacon zum Frühstück isst. Als seine Frau ihn auf die Idee bringt, ein Portrait über die gefragteste junge Feministin des Landes zu schreiben, wittert Hans seine Chance. Doch die Begegnung mit ihr wird Hans in einen Abgrund von bisher ungekannter Tiefe stürzen.

Natasha Lester: Die Farben der Frauen

England, 1918: Obwohl das Tragen roten Lippenstifts noch als skandalös gilt, stellt die junge Leonora in der Apotheke ihres Vaters heimlich Kosmetika her. Als ihr Vater an der Spanischen Grippe stirbt, sucht sie ihr Glück in Amerika und lernt Everett kennen – und lieben. Doch um diese Liebe muss sie ebenso kämpfen wie um ihren Traum von einer Kosmetikfirma, denn auch in Manhattan gibt es Widerstand gegen den Wunsch der Frauen, selbst über ihr Aussehen zu entscheiden. New York, 1939: Alice, eine aufstrebende junge Ballerina, erhält das Angebot, das Gesicht einer Kosmetikkampagne zu werden – aber warum wollen ihre Eltern ihr das um jeden Preis verbieten? Natasha Lester erzählt von Frauen, die den Lauf der Welt verändern.

Nikola Hotel: Ever – Wann immer du mich berührst

Verletzt. Verängstigt. Verloren. So fühlt Abbi sich momentan. Sie will einfach nur nach Hause, weg aus der Reha-Klinik, wo sie nach einem schlimmen Autounfall wieder laufen lernen soll. Nur macht sie keine Fortschritte. Überhaupt keine. Abbi hat seit dem Unfall panische Angst vor Schmerzen, und die Therapie läuft dementsprechend schlecht – bis sie einen neuen Physiotherapeuten bekommt. David Rivers ist noch Student, aber mit seiner geduldigen, sanften Art dringt er zu ihr durch. Sie fühlt sich sicher. Doch das ist sie nicht. Denn David kennt ein Geheimnis, das ihre ganze Welt zerreißen könnte...

Marie Matisek: Sommerlese

Hanna könnte glücklich sein, denn sie hat das geschafft, wovon viele Autorinnen nur träumen können: Sie hat einen Bestseller gelandet. Das Problem, sie soll nach dem Willen ihres Verlags so schnell wie möglich einen weiteren schreiben. Doch das ist leichter gesagt als getan, und so schickt ihr Agent Hanna auf die Insel Capri, auf der sie ihre Schreibhemmung überwinden soll. Eine wunderbare Idee, und bereits auf dem Weg in den Süden wächst Hannas Zuversicht. Dann aber erobert ein kleiner Hund am Straßenrand ihr Herz, und der Capri-Sommer wird ganz anders, als ihn sich Hanna in ihren kühnsten Träumen vorgestellt hat.

Sabine Hofmann: Trümmerland

Im Ruhrgebiet 1946. Der Krieg ist zu Ende, der Kampf ums Überleben noch lange nicht. Bei der Suche nach Trümmerholz stößt die zwölfjährige Hella an einer Zeche auf einen Sterbenden. Sie drückt ihm die Augen zu und nimmt als Gegenleistung seinen Mantel an sich, um ihn auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen. Doch eingenäht im Futter finden sich kostbare Bezugsscheine für Butter. Martha, Hellas Mutter, und Edith, eine Frau, die man bei ihnen einquartiert hat, wollen die Gelegenheit nutzen, in einen gewinnbringenden Tauschhandel einzusteigen, doch sie ahnen nicht, worauf sie sich einlassen. Bald ist ihnen nicht nur die Polizei auf den Fersen, sondern auch gefährliche Schwarzmarkthändler lauern ihnen auf.

Bildung und Betreuung**Gemeinschaftsschule Deizisau****Schüler sagen „Danke“ an Praktikumsbetriebe und Fit-4-Job Berufswahlpaten**

Unsere **Schülerinnen und Schüler der Lerngruppen 8-1 und 8-2** konnten in der Woche vom 19.07. bis zum 23.07.2021 in einem **selbst gewählten Betrieb ein Berufspraktikum** absolvieren. Durch die tolle Unterstützung und Betreuung der Firmen erfuhren die Jugendlichen sehr viel Wertvolles und Interessantes über den jeweiligen Beruf und können nun besser einschätzen, ob dieser ihren Vorstellungen und Fähigkeiten entspricht.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und die GMS Deizisau möchten sich bei den folgenden Betrieben, die das Praktikum ermöglichten, ganz herzlich bedanken:

Firmen in Deizisau: Premio Reifen + Autoservice, Evangelische Heimstiftung Palmscher Garten, Center-Apotheke Deizisau, Fahrrad XXL Walcher, Katholischer Kindergarten St. Martin, Schmid PKW, Jcc Ledermoden Vertriebs GmbH, Firma Eheim GmbH & Co. KG

Firmen in Plochingen: Staigers Waldhorn, Müller GmbH & Co. KG, Pflöschinger & Gauch, CeramTec GmbH, Praxis für Ergotherapie Astrid Hammer, Stadtverwaltung Plochingen

Firmen in Esslingen: Christoph Schweizer Garten- und Landschaftsbau, Dr. Neveling Zahnarzt, Hermann Pilz GmbH & Co. KG, Index-Werke GmbH & Co. KG Hahn & Tessky, Krankengymnastik und Massage Eberhard Stolte, Projekt GmbH Planungsgesellschaft, Werkbau Architektur GmbH, Zahnarzt Michael Hellstrand

Weitere Firmen: Evangelisches Kinderhaus Wusel Villa Altbach, AWG Mode Center Köngen, Emsa Ambulante Pflegedienste Köngen, Kinderkrippe Reichenbach, Riverside Friseur Delfin, Autoservice IB Hochdorf, Hack Formenbau GmbH,

Close Up GmbH Ostfildern, Smart Testolutions GmbH Stuttgart, LBBW Immobilien Kommunikationsentwicklung GmbH in Stuttgart, Robert Bürkle GmbH Freudenstadt

Des Weiteren möchten sich die Schülerinnen und Schüler der GMS Deizisau bei ihren **Berufswahlpatinnen und Paten des Fit-4-Job Patenprojektes** für die sehr hilfreiche und tatkräftige Unterstützung im Bereich der Berufsorientierung, bei der Praktikums- und Ausbildungsplatzsuche, beim Optimieren von Bewerbungsschreiben, ... sehr bedanken. **Vielen Dank für die tolle und wertvolle Hilfe!!!**

Gymnasium Plochingen**Abiturientinnen und Abiturienten 2021 am Gymnasium Plochingen**

Das Gymnasium Plochingen gratuliert seinen 96 Abiturientinnen und Abiturienten, die in diesem Schuljahr das Abitur bestanden haben. Durch die besonderen Umstände wurden die Zeugnisse auch in diesem Jahr kursweise übergeben. Die Feier in der Sporthalle des Gymnasiums war angemessen und würdig und die Abiturientinnen und Abiturienten können stolz auf ihre erbrachten Leistungen sein. Für die musikalische Begleitung sorgten die Bigband und der Chor des Gymnasiums.

Auch in diesem Jahr konnten wieder einige hervorragende Leistungen mit den entsprechenden Fachpreisen gewürdigt werden.

Luisa Götz erhielt im Fach Deutsch den diesjährigen **Schepfel-Preis**. Die Rede war direkt an die Abiturientinnen und Abiturienten gerichtet und bildete einen würdigen Abschluss der Schulzeit.

Den **Sozialpreis** der Schule bekam **Carlos Schock**, der sich über viele Jahre hinweg weit über das normale Maß hinaus für die Schule eingesetzt und sich in vielen Bereichen engagiert hat.

Der **Lateinpreis** „Humanismus Heute“ ging in diesem Jahr an **Johannes Grupp**.

Joel Klein und **Anna Kindsvater** bekamen den Preis der **Mathematiker-Vereinigung**.

Der **Hauptpreis der Deutschen Physikalischen Gesellschaft** ging an **Joel Klein**.

Außerdem wurden wegen sehr guter Leistungen im Fach Physik **Jonathan Beck**, **Leonard Gerhartz**, **Anna Kindsvater**, **Cecilia Siedle**, **Julius Track**, **Jakob Wallner** und **Marius Will** geehrt und in die Deutsche Physikalische Gesellschaft aufgenommen.

Den Preis der **Gesellschaft Deutscher Chemiker** bekamen **Joel Klein**, **André Kowoll** und **Kai Loidl**. Der diesjährige Preis für **Wirtschaft (Südwestmetall)** ging an **Carlos Schock**.

In diesem Jahr wurde erstmals der **VfS-Abiturpreis** für den Bereich der **Wirtschaftswissenschaften** an **Sophie Blum** übergeben. Mit dem **Paul-Schempp-Preis** für das Fach **Ev. Religion** wurde **Joel Klein** ausgezeichnet. Den **Sonderpreis für Musik** erhielt **Ella Emilaine Courtin**, für herausragendes Engagement in allen Musikarbeitsgemeinschaften über die gesamte Schulzeit hinweg.

Außerdem wurden folgende Fachpreise für herausragende Leistungen vergeben: **Sophie Blum** (Spanisch und Französisch), **Marlon Aras** (Englisch und Gemeinschaftskunde), **Sümeyye Tokmak** (Biologie), **Johannes Grupp** (Geschichte), **Philipp Schreiner** (Musik).

Für sehr gute bzw. gute Gesamtleistungen bekamen 11 Abiturienten einen Preis (Notendurchschnitt 1,0-1,5) und 29 eine Belobung (Notendurchschnitt 1,6-2,0). Dabei waren **Joel Klein**, **Cecilia Siedle** und **Sümeyye Tokmak** mit einem Abiturschnitt von 1,0 die Jahrgangsbesten.

Wir gratulieren zu diesen hervorragenden Leistungen und wünschen allen Abiturientinnen und Abiturienten viel Erfolg und Zufriedenheit auf ihrem zukünftigen Lebensweg. Marlon Aras, Kevin Balliet, Patrick Baumann, Jonathan Beck, Fabienne Beichter, Mats Bernhardt, Sophie Blum, Alisa Cannoli, Said Celik, Ella Emilaine Courtin, Valentina Chiara Da Cruz Chatzis, Joana Filipa De Jesus Ferreira, Sandra Depner, Eren Dogru, Emily Dorner, Dzenis Dzaferi, Jonas Egerer, Lili-ane Eiler, Annelie Enz, Leon Fink, Lennart Louis Fischer, Janis Friedel, Nils Frisenhan, Henrik Fritsch, Yannik-Luca Gebhardt, Leonard Gerhartz, Polina Gert, René Goldermann, Michael Gorezki, Luisa Götz, Yannik Greutz, Nina Gress, Leon Vincent Gröschel, Johannes Grupp, Leo Marc Aurel Hahn, Dorothea Hauck, Alina Heckel, Nikola Hedderich, Jennifer Amanda Henritzi, Jan Herb, Ibrahim Himaj, Felix Hinze, Mathis Hofele, Lara Alina Hottenroth, Leonie Jicha, Sven Kaiser, Linda Kappel, Felix Keßler, Anna Kindsvater, Justin Kirchmayer, Joel Klein, Silja Thorina Kopp, André Kowoll, Lilli Francesca Kube, Benedikt Kuder, Leonie-Sophie Kusterer, Lars Lehnert, Jana-Katrin Leitolf, Mathias Lippl, Kai Loidl, Claire Maier, Celine Mangold, Hana Mujala, Carolin Müssel, Melina Natsidis, Lilith Neumann, Tobias Maximilian Prauss, Chiara Principe, Sophia-Lena Rief, Samuel Jonathan Rohatschek, Lara Rohland, Isabel Sattler, Annika Scheer, Max Schlotterbeck, Verena Schmidt, Lille Schmolke, Robert Silvan Schnirzer, Merlin Schober, Carlos Schock, Philipp Schreiner, Cecilia Siedle, Nerisa Elena Donata Single, Clara Sophie Späth, Felix Strobel, Lukas Strobel, Ayse Zelar Taraman, Sümeyye Tokmak, Julius Track, Niclas Wild, Marie-Kristin von Sengbusch, Jakob Wallner, Marius Will, Johannes Windisch, Annika Wingert, Lennart Wöhr, Larissa Nadine Wunderwald

**Volkshochschule Esslingen
Außenstelle Deizisau**



Kontakt: Adiyanti Sutandyo-Buchholz. Tel. 0711-55021 303, Mobil. 0163-69 33 512 (Mo-Do). E-Mail: adiyanti.sutandyo-buchholz@vhs-esslingen.de. Anmeldung u. mehr Information unter: www.vhs-esslingen.de, info@vhs-esslingen.de oder 0711-55021 0 von Mo.-Fr. zwischen 8-13 Uhr und 14-17 Uhr.

Die Geschäftsstelle einschließlich Empfang ist geschlossen vom 02.08. bis 05.09.2021.

Das vhs Programm für das Herbst-/Winterprogramm 2021/2022 ist online! Sie können sich direkt anmelden: Kurstitel suchen - Anmeldung aufrufen - Daten eingeben - absenden - fertig! Sie finden im Internetprogramm auch laufend Zusatzkurse und aktuelle Veranstaltungen, die nicht im Programmheft abgedruckt sind. Für manche Kurse ist persönliche Anmeldung erforderlich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an unsere Anmelde- und Informationszentrale am Empfang im vhs Haus, Mettinger Str. 125, Esslingen oder an die angegebene Ansprechperson. Das gedruckte Programmheft erhalten Sie bei den üblichen Auslagestellen ab Anfang August. Wir schicken es Ihnen aber auch gerne zu, ein Anruf oder eine E-Mail genügt! Ganz neu für Sie: Unser Programmheft als Blätterkatalog im Internet.

C511215 Hatha-Yoga Anfänger:innen und Fortgeschrittene

Dr. Heike Jäger. Mittwochs, ab 22.9.21, 18-19.30 Uhr, 15-mal, kein Kurs am 22.12.21. EUR 131,10. Gemeinschaftsschule, Neubau Mensa, 1. OG, Raum 207. Bitte mitbringen: Matte, bequeme Kleidung, warme Socken, Decke, Sitzkissen.

C521002 Wirbelsäulengymnastik

Justine Sadowski. Montags, ab 27.9.21, 18.30-19.30 Uhr, 12-mal. EUR 70,40. Gemeinschaftsschule, Neubau Mensa, 1. OG, Raum 207. Ein intensives, ausgewogenes Rücken-/Wirbelsäulen- und Ganzkörperprogramm trainiert Herz, Kreislauf und Muskulatur. Bitte mitbringen: Matte, bequeme Sportbe-

kleidung, Turnschuhe mit hellen Sohlen (Hallensportschuhe), eventuell Handtuch, Getränk

C631301 LUDWIG VAN BEETHOVEN - Musik und Texte zum 251. Geburtstag des Komponisten

Andreas Baumann / Uriel Stülpnagel. Samstag, 9.10.21, 19-21 Uhr. EUR 19, Karte für 2 Personen aus 1 Haushalt. VVK Anmeldung unter 0711-55021-0 und E-Mail info@vhs-esslingen oder Internet. Weitere Karten an der Abendkasse. Altbach, ev. Kirche Altbach, Weinbergstr. 24. Andreas Baumann (Klavier) und Uriel Stülpnagel (Violoncello) widmen das Konzert einem der größten deutschen Komponisten.

Kirchliche Mitteilungen



Ökumenische Nachrichten



Montagstreff

MONTAGSTREFF

Endlich wieder Montagstreff!!!

Wir freuen uns, Sie wieder begrüßen zu dürfen nach so langer Zeit.

Wir sind ein offener Treff. Alle Älteren und Junggebliebenen sind herzlich eingeladen. Bei Kaffee und Kuchen und Spielen treffen wir uns immer montags von 14 bis 17 Uhr im Kath. Gemeindehaus in Deizisau.

Wer abgeholt werden möchte, melde sich bitte bei Frau Folwaczny, T: 26465 oder Frau Mühl, T: 23470

Beim Treff gelten folgende Regeln, die beachtet werden müssen:

- Alle TeilnehmerInnen müssen geimpft, getestet oder genesen sein.
- Die TeilnehmerInnen müssen ihre Kontaktdaten abgeben. (Die Listen werden 4 Wochen später vernichtet.)
- Alle TeilnehmerInnen tragen eine medizinische Maske bis zu ihrem Platz.
- Der Platz darf nur mit Maske verlassen werden.
- Personen, die in den letzten zwei Wochen Kontakt zu einem Corona-Infizierten hatten oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen nicht teilnehmen.
- Das Team vom Montagstreff

**Evang. Kirchengemeinde Deizisau
Rund um den Kirchturm**



Sonntag, 8. August Israelsonntag

10 Uhr Gottesdienst in der evang. Kirche Deizisau (Vikar Philipp Häge) „beziehungsweise: jüdisch und christlich – näher als du denkst“

Wir wollen den Gottesdienst ab August wieder in der Kirche feiern.

Bitte die weiterhin bestehende Maskenpflicht in geschlossenen Räumen beachten. Auch die Anwesenheit wird weiterhin für 4 Wochen erfasst.

Wichtiger Hinweis: Wir feiern unsere Gottesdienste in den Sommerferien immer zusammen mit der evang. Kirchengemeinde Altbach. Der Gottesdienstort wechselt dabei jede Woche zwischen der evang. Kirche Deizisau und der evang. Kirche Altbach.

11.30 Uhr Taufgottesdienst von Toni Jakschitz in Deizisau
12.30 Uhr Taufgottesdienst von Leon Lerbs in Deizisau